



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

An alle Schulen, Staatsinstitute, Studienkollegs und

Schulaufsichtsbehörden

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-V7300/41/5

München, 16. März 2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Anlagen:

- 1) Erklärung zur Berechtigung für die sog. Notfallbetreuung
- 2) FMS vom 13.03.2020, Az. P1400-1/93

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) hatten wir Ihnen weitere Informationen zu COVID – 19 zukommen lassen und Sie über die Schulschließungen ab dem 16. März 2020 durch die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020 (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>) informiert. Im Nachgang zu diesem Schreiben möchten wir Sie um Beachtung der folgenden Punkte bitten:

1. Durchführung der sog. Notfallbetreuung

Unter Ziff. 4 des o.g. Schreibens wurde u.a. erläutert, dass die sog. Notfallbetreuung nur für Erziehungsberechtigte vorgesehen ist, die in Bereichen

der kritischen Infrastruktur tätig sind. In Anlage 1 übersenden wir eine Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notfallbetreuung). Wir bitten Sie, dieses Formular an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben, sodass hiermit die Berechtigung zur Teilnahme gegenüber der Schule nachgewiesen werden kann. Dieses Formular ist **ab Mittwoch, 18.03.2020 verbindlich zu verwenden**, wenn Kinder an der Notfallbetreuung teilnehmen sollen, kann aber auch schon am sofort eingesetzt werden. **Hierauf sind die Eltern umgehend hinzuweisen.**

Um eine Ausbreitung des COVID – 19 in der Notfallbetreuung zu verhindern, werden die Schulleitungen gebeten, die Gruppengröße u.a. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen entsprechend zu festzulegen

Sofern eine Schule vor Erlass der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 bereits aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes geschlossen war, bitten wir um weitere Abklärung mit dem Gesundheitsamt, insbesondere ob eine Notfallbetreuung und dienstliche Veranstaltungen für das Personal im Schulgebäude stattfinden können.

2. Auswirkungen der Schulschließungen auf die Schülerbeförderung

Da ab dem 16. März 2020 kein Pflicht- und Wahlpflichtunterricht mehr stattfindet, besteht in Bezug auf die Notfallbetreuung kein Beförderungsanspruch der Schülerinnen und Schüler. Fahrkarten für den ÖPNV behalten ihre Gültigkeit und können weiter genutzt werden. Soweit die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung Schulbusse im sog. freigestellten Schülerverkehr einsetzen, können sie diese Busse freiwillig weiterfahren lassen. Wir werden hierzu nach Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Regierungen näher informieren.

3. Informationspflichten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Zwar werden wichtige Informationen wie üblich auf dem Dienstweg über OWA übermittelt. Aufgrund der Dynamik, welche der Thematik innewohnt,

können jedoch alle Adressaten schneller erreicht werden, wenn neueste Erkenntnisse und Meldungen anderer Ressorts immer sofort auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden. Auf dieser Homepage werden sowohl die aktuellen Schreiben bereitgestellt als auch FAQ. Diese werden – sofern erforderlich – fortlaufend aktualisiert. Wir bitten Sie, diese Information an die Lehrkräfte und die Schulfamilie weiterzugeben. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Homepage des Staatsministeriums täglich zu prüfen.

4. Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen an Schulen

Wie bereits unter Ziff. 3 des KMS vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) dargestellt, befinden sich Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal weiterhin im Dienst und können daher neben den außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die auch außerhalb des Schulgebäudes erledigt werden können, auch zu Tätigkeiten, die die Anwesenheit im Schulgebäude erfordern herangezogen werden, wie z.B. für die

- die Mitwirkung bei der Notfallbetreuung
- die Unterstützung der Schulleitung nach Bedarf
- die Abstimmung mit anderen Lehrkräften und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (insbesondere derjenigen, die sich auf die Abschlussprüfungen vorbereiten müssen, bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail etc.)

Schulinterne Fortbildungen für Lehrkräfte können in Einzelfällen stattfinden, nachdem die Schulleitung sorgfältig geprüft hat, ob nicht eine Verschiebung möglich und angezeigt ist. Vorstellbar erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere Fortbildungen, die der Vorbereitung und Umsetzung des digitalen Unterrichtsangebots dienen. Allgemein gilt jedoch, dass nicht unbedingt notwendige dienstliche Besprechungen (z. B. Fachsitzungen, Konferenzen) ausgesetzt oder über Telefon-/Videokonferenzen abgehalten werden sollten.

5. Regelungen für Beschäftigte des Freistaates

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 13. März 2020 (Az. P 1400-1/93; Anlage 3) wird hingewiesen. Ergänzend zu folgender Passage des FMS

„2. Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst für Eltern

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) für Eltern wird für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen (also nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen gewährt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb die Telearbeit bzw. die Freistellung zulässt und die Telearbeit bzw. die Freistellung wegen der Betreuung der Kinder notwendig ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind. Im Unterschied zur Telearbeit kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn der Beschäftigte ansonsten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen kann.“

wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal Folgendes festgehalten:

Wie bereits mit KMS vom 06.03.2020 (Az. II.5-M1100/63/4) dargelegt, ist, soweit bei unterrichtendem Personal neben der Kinderbetreuung eine Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z.B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, Betreuung der Lernangebote des digitalen Unterrichts etc.), diese zu erbringen. Lehrkräfte, die keine anderweitige Kinderbetreuung sicherstellen können (z.B. Betreuung der Kinder durch den Ehegatten), sind von der Anwesenheitspflicht an der Schule befreit, d.h. sie sollen nicht zur Notfallbetreuung herangezogen werden und brauchen nicht an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen an der Schule, wie z.B. Fortbildungen und Konferenzen teilnehmen. Lehrkräfte dürfen ihre Kinder nicht in die Schule mitbringen. Die Ausführungen gelten entsprechend für sonstiges schulisches sowie administrative Aufgaben wahrneh-

mendes Personal des Freistaat Bayerns, d.h. sofern Aufgaben im Home-office möglich sind, können sie selbstverständlich auf diese Weise erbracht werden.

Die hier genannten Schreiben sind auf der Homepage des Staatsministeriums abrufbar.

6. Nutzung des Meldesystems über das Bayerische Schulportal

Mit KMS vom 6. März 2020 (Az. II.1-BS4363.0/101/7) wurde die Meldung von Vorkommnissen im Zusammenhang mit COVID – 19 geregelt. In Folge der derzeitigen Schulschließungen wurde das Portal geändert. Anzugeben sind nunmehr im aktuellen Formular für die jeweilige Schule,

- ob Notfallbetreuungsangebote an der Schule eingerichtet wurden
- wenn ja, für welche Jahrgangsstufen,
- wie viele Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Notfallbetreuung betreut werden
- wie viele Lehrkräfte für die Notfallbetreuung eingesetzt werden und
- wie viele Anfragen abgelehnt wurden und aus welchen Gründen.

Sie können bereits ab sofort die für Ihre Schulen gültigen Zahlen eingtragen können. Bis auf Weiteres sollen diese tagesaktuell in der Eingabemaske aktualisiert werden.

Wir bedanken uns nochmals für Ihren Einsatz und Ihre Flexibilität in dieser für alle Bürgerinnen und Bürger herausfordernden Phase.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

